



Herrn Bezirksbürgermeister

Josef Wirges

Im Hause

Herrn Oberbürgermeister

Jürgen Roters

Rathaus

50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister:14.04.2015

**AN/0569/2015**

**Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates**

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	27.04.2015 TOP 8.2

**Zusammenlegung der Förderschule LERNEN „ Kolkraubenschule,, Kolkraabenweg 8 bis 10  
50829 Köln mit der Förderschule Geistige Entwicklung  
Anschrift wie vor.**

Sehr geehrter Bezirksbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Ehrenfeld bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld zu setzen:

Die Bezirksvertretung bittet den Rat der Stadt Köln einen Beschluss als Schulträger zu fassen, dass die Förderschule LERNEN „ Kolkraubenschule“, Kolkraabenweg 8 bis 10, 50829 Köln und die Förderschule GEISTIGE ENTWICKLUNG, Anschrift wie vor, nach § 20 des Schulgesetzes NRW als Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer Form geführt wird.

**Begründung:**

Die Förderschule LERNEN „ Kolkraubenschule" soll geschlossen werden und die Schüler der Wilhelm-Leyendecker-Schule Leyendeckerstraße 20-24, 50825 Köln überwiesen werden.

Dies wird den sonderpädagogischen Anforderungen an die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die einer solchen Förderung bedürften nicht gerecht. Gerade diese Kinder bedürfen eines besonders gestalteten Umfeldes und damit eine Förderung greift muss es eine sehr kleine Klassenstärke geben.

Die aus Erfahrung herrührende Sorge der Eltern, dass die Kinder, die anders begabt sind als andere Kinder, in einer Regelschule nicht mehr lernen können, ist ernst zu nehmen.

Auch die Zuweisung eines anderen Lernumfeldes ist abzulehnen. Denn, das gewohnte und bekannte Umfeld ist Voraussetzung für den Schulerfolg dieser Kinder. Weitere Wege lösen Ängste aus und können, ja werden, zu Rückschritten führen. Auch Veränderungen im gewohnten Lernumfeld können dieselben Wirkungen haben. Dies kann nicht Ziel der Politik sein.

Nach § 19 des Schulgesetzes NRW ist eine sonderpädagogische Förderung angezeigt, wenn Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden müssen.

Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

Wie in einer allgemeinen Schule sind auch bei Förderschulen Schulwege und soziale Eingebundenheit von Schülerinnen und Schüler zu beachten. Dies muss nun geschehen.

Das Einzugsgebiet der Kolkkrabenschule umfasst die Stadtteile Bocklemünd, Widdersdorf, Weiden, Müngersdorf, Junkersdorf, Bickendorf ( Rand ), Vogelsang und Ossendorf ( Rand ). Die sonderpädagogische Versorgung dieses Einzugsgebietes ginge mit der Auflösung der Schule verloren. Auch aus diesem Gesichtspunkt macht die Schließung wenig Sinn.

Zudem ist das Schulgebäude am Kolkkrabenweg neuer, als dies Gebäude in der Leyendecker Straße und speziell auf sonderpädagogische Anforderungen ausgerichtet.

Die unmittelbare Nachbarschaft von zwei Förderschulen bietet beiden Schulen und deren Schülerin und Schülern durch Zusammenarbeit Vorteile.

Bereits jetzt findet eine Zusammenarbeit der noch getrennten Schulen zur Förderung der Kinder statt. Häufig ist nicht nur eine Behinderung vorhanden, die nur durch das Wissen, das an beiden Schulen vorhanden ist, ausgeglichen werden kann.

Nach § 20 des Schulgesetzes NRW ist es dem Schulträger möglich Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Dies sollte hier geschehen.

Dies würde eine Lösung für das betroffene Gebiet darstellen und steht im Einklang mit den Anforderungen des Schulrechtes NRW.

Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I  
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler;  
hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,

Zu Zeit gibt es 102 Schülerinnen und Schüler die das Angebot der Förderschwerpunkt Lernen wahrnehmen und an der Förderschule Geistige Entwicklung lernen 150 Schülerinnen und Schüler,

die so geistig behindert sind, dass sie ein Angebot einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung annehmen müssen.

Durch die Zusammenlegung der Schulen zu einer Verbundschule wird die erforderliche Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Berg  
Fraktionsvorsitzender

gez. Dr. Michael Fischer  
Stellvertr. Fraktionsvorsitzender